



Gartenordnung

des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

Die Gartenordnung regelt die Mindestanforderungen an die Parzellennutzung im Verein und ist verbindlicher Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und für die Vertragspartner bindend.

Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Der Pächter hat seinen Garten ausschließlich zur nichterwerbsmäßigen gärtnerische Betätigung, die insbesondere in der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie in der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung besteht, zu nutzen. Hierbei muss die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen die Nutzung der Parzellen maßgeblich prägen (Kommentar BkleingG) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Der Fachberater des Vereins unterstützt die Kleingärtner dabei in beratender Funktion.
- 1.2 Mindestens 1/3 der Gartenparzelle muss zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf genutzt werden.
- 1.3 Maximal 1/3 der Gartenparzelle dient der Bepflanzung mit Ziergehölzen, Stauden und Sommerblumen
- 1.4 Maximal 1/3 der Gartenfläche sollen der Erholung dienen. Hierunter fallen die Gartenlaube, ersatzweise der Geräteschuppen u. ä. bauliche Anlagen, die überdachten und nicht überdachten Freisitze, alle Wege, die Rasen- und Wiesenfläche sowie offene Wasserflächen der Kleingewässer.
- 1.5 Die versiegelte Fläche darf 25 % der Gartenfläche nicht überschreiten.
- 1.6 Der Kleingarten ist stets in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen ist zu unterlassen, eine Artenvielfalt ist anzustreben. Wildkräuter aber auch andere Anpflanzungen auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.
- 1.7 Bei Anpflanzungen sind die Pflanzabstände gemäß Anhang 1 einzuhalten.

2 Bebauung

- 2.1 Art und Umfang der baulichen Anlagen ergeben sich aus der **Laubenordnung** des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
- 2.2 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube und baulicher Nebenanlagen muss die Befürwortung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins vorliegen und danach eine Prüfung und Registrierung der vorgesehenen Bauarbeiten beim Verband erfolgen. Jegliche Abweichung von den Registrierungsunterlagen ist unzulässig und zieht eine Beseitigung zu Lasten des Pächters nach sich.
- 2.3 Die baulichen Anlagen sind stets in einem guten Zustand zu erhalten.
Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärten müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.
Bei Feststellung von unberechtigter Nutzung der Elektroanlagen und bei Gefährdung ist der Vorstand berechtigt, die Elektro- und Wasserversorgungsanlagen des Parzellenpächters zu unterbrechen und Sanktionen zu beschließen.

3 Sonstige Einrichtungen

- 3.1 Eine Einfriedung der Parzelle zum Vereinsweg mit einem Zaun ist gestattet, darf aber 1,0 m Höhe nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht in und um die Kleingartenparzellen sind unzulässig.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

- 3.2 Sitzplätze und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton o. ä. massiv angelegt werden. Befestigte Freisitze sind an die Laube heran zu bauen und unter Beachtung von Punkt 1.3 bis zu 20 qm zulässig. Umlaufende Brüstungen sind nur in einfacher Ausführung und bis maximal 1,0 m Höhe auszuführen.
- 3.3 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 3 % der Gartenfläche, maximal 10 qm, als Bestandteil der Erholungsfläche einnehmen. Generell ist es untersagt Gartenteiche und Biotope aus Beton oder anderen massiven Materialien anzulegen.
- 3.4 Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind transportable Planschbecken bis 300 l Fassungsvermögen als Spielmöglichkeit für Kinder.
- 3.5 Der Bau von handgeschachteten Brunnen ist ausschließlich nach der Erteilung einer Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft zulässig.
- 3.6 Der Abstand von Pergolen und Rankgerüsten zum Nachbargarten hat mindestens 2,0 m bei einer maximalen Höhe von 2,00 m zu betragen. Bei Pergolen, die als Wind- bzw. Sichtschutz des Sitzplatzes bzw. der Terrasse dienen und zum Weg zeigen, kann der Abstand zur Gartengrenze bis auf 1,00 m unterschritten werden.

4 Gehölze

4.1 Obstgehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen von Obstgehölzen und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Auswahl der Obstgehölze. Die geeignete Baumform ist der Niederstamm-Obstbaum. Obstbaumhochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie in der Pflege schwierig zu behandeln sind und den Garten zu sehr beschatten. Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3,0 m, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1,0 m.

4.2 Ziergehölze

Hochstämmige Laub- und Nadelbäume dürfen auf den Parzellen nicht gepflanzt werden. Die Pflanzung von Laubsträuchern und Koniferen mit einer endgültigen Wuchshöhe bis max. 4,0 m ist im Rahmen der unter Pkt. 1 genannten Bedingungen zulässig. Der Abstand zur Gartengrenze hat 3,0 m zu betragen. Bei Sträuchern mit einer endgültigen Wuchshöhe unter 2,5 m ist ein Abstand zur Gartengrenze von 1,5 m einzuhalten. Der Vorstand hat einen fachgerechten Rückschnitt der Sträucher zu verlangen, wenn die Wuchshöhe überschritten wird. Wird die kleingärtnerische oder die Erholungsnutzung des Nachbarpächters erheblich beeinträchtigt, sind die Ziergehölze auf Kosten des Pächters zu entfernen. Unterliegen Ziergehölze bereits der Baumschutzverordnung der Hansestadt Rostock, so ist auf Kosten des Pächters beim zuständigen Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eine Fällgenehmigung zu beantragen. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Aktuelle Verbote der Pflanzenschutzbehörden sind zu beachten.

4.3 Hecken

Die Außengrenzen der Kleingartenanlage können mit geschnittenen oder frei wachsenden Hecken gestaltet werden. Hecken am Außenzaun dürfen eine Höhe bis 2,5 m und 1,0 m Breite haben. Auch an allen Wegen kann der Zaun auf der Parzelleninnenseite mit einer Hecke bepflanzt werden.

Innerhalb der Gartenanlage ist die Hecke auf die Höhe von 1,1 m zu begrenzen. In der Breite darf die Hecke nicht mehr als 30 cm über die Zaungrenze in den Anlagenweg hineinwachsen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Die Gartengrenzen zu den Nachbarpächtern sind nicht mit Hecken zu bepflanzen. Bestehende Hecken auf der Parzellengrenze, die vor 1997 angepflanzt wurden und Bestandschutz haben, sind bis auf eine maximale Höhe von 0,8 m zu begrenzen.

Als Heckenarten sind nur Pflanzen zu verwenden, die keine Stacheln oder Dornen besitzen, Nadelgehölze sind ebenso nicht zu verwenden.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

- 5 Gemeinschaftliche Einrichtungen
- 5.1 Wege und andere Gemeinschaftsanlagen innerhalb des Vereinsgeländes sind die für die Kleingartenanlagen prägenden Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch die Gemeinschaft der Kleingärtner bedürfen. Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden.
- 5.2 Der Vorstand des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, die Vereinsmitglieder zur Pflege und zur Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen durch Ableistung von Pflichtarbeitsstunden heranzuziehen.
- 5.3 Die Erfüllung der Pflichtarbeitsstunden ist durch die Wegeobleute bis zum 30.09. jeden Jahres an den Vorstand zu melden. Ein Übertrag auf das folgende Jahr ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- 5.4 Vorhandene Gehölze auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage unterliegen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Bei begründeten Erfordernissen zur Beseitigung eines Baumes ist lt. Baumschutzsatzung zu verfahren.
- 5.5 Den Pächtern ist es nicht erlaubt selbständig Anpflanzungen oder andere Veränderungen an den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen.
- 5.6 Auf Gemeinschaftsflächen ist eine gestalterisch passende und standortgerechte Anpflanzung von vorrangig einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölze sind so auszuwählen, dass auch langfristig keine unzulässige Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung eintritt.
- 5.7 Die Pflege und Instandhaltung, der an die Parzellen grenzenden Flächen, obliegt dem Pächter. Jeder Pächter hat an seinen Garten angrenzende Wege bis zur Mitte zu pflegen. Die eigenmächtige Veränderung dieser Flächen ist nicht erlaubt.
- 5.8 Jedes Mitglied des KGV hat das Recht die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Für die Nutzung des Vereinshauses zu privaten Feiern und für das Ausleihen von Geräten sind vom Vorstand Nutzungsentgelte zu kassieren.

6 Umweltschützende Maßnahmen

- 6.1 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Mittel mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich“ zu verwenden. Biologischen Behandlungsmethoden ist der Vorzug zu geben.
- 6.2 Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) in der Kleingartenanlage ist verboten.
- 6.3 Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.
- 6.4 Der Pächter sollte für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Die heimischen Singvögel brüten hauptsächlich vom 15. März bis zum 31. Juli. Deswegen sollten möglichst alle Gehölzpflegearbeiten außerhalb dieser Zeit stattfinden. Kätzchen tragende Weiden dürfen vom 01. Februar bis zum 15. April nicht geschnitten werden (§ 34 Abs. 3 LNatG M-V). Der Kleingärtner hat sich vor den Arbeiten davon zu überzeugen, dass keine besetzten Höhlen oder Nester zerstört oder beschädigt werden können.
- 6.5 Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organische Substanz ist dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Die Kompostanlage darf nicht zur unzumutbaren Beeinträchtigung anderer Pächter und zur Verschmutzung von Wegen führen. Sie muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist das schriftliche Einverständnis des Nachbarpächters einzuholen. Anpflanzungen zum Sichtschutz an der Kompostanlage können mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
Sie dürfen die Höhe und Breite der Kompostanlage nicht überschreiten und den Gartennachbarn nicht beeinträchtigen.
- 6.6 Für die Kompostierung nicht geeignetes Material - z. B. mit Pilzkrankheiten oder bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile - muss von der Parzelle ordnungsgemäß in die braune Tonne oder den Hausmüll entfernt werden. Ein Verbrennen von Pflanzenteilen, die mit Pflanzenkrankheiten und -schädlingen befallen sind, ist auf der Grundlage der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - außer bei meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten - verboten. Zum Schutze der Kleingartenanlage sind die mit Pflanzenkrankheiten befallenen Gewächse so schnell wie möglich zu entfernen. In begründeten Fällen kann die Beseitigung von kranken Bäumen, Gehölzen und Pflanzen von der Parzelle dem

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

Pächter vom Vorstand angewiesen werden. Bei Nichterfüllung kann eine Firma mit der Aufgabe betraut werden. Die Kosten trägt der Pächter.

- 6.7 Wertstoffe sind in eigener Zuständigkeit einer Wiederverwendung über die Sammelsysteme zuzuführen.
- 6.8 Der Pächter ist verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den Behörden (Landespflanzenschutzamt u. a.) angeordnet werden, durchzuführen.
- 6.9 Gehölzrückschnitt, der nicht im Garten kompostiert werden kann, wird zweimal jährlich - sofern von der Hansestadt Rostock angeboten - kostenlos abgefahren. Für Grünschnitt, der dabei ohne Absprache vor dem Termin außerhalb der Parzelle abgelagert wird, sind dem Verursacher die Kosten für die Beseitigung zu berechnen.
- 6.10 Sperrgut wird einmal jährlich - sofern von der Hansestadt Rostock angeboten - kostenlos entsorgt. Schrottabfälle sind grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Bei erhöhtem Bedarf wird vom Vorstand eine zentrale Abfuhr organisiert.
- 6.11 Abfallablagerungen aller Art innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten!
- 6.12 Die Lagerung von Materialien ist sowohl auf der Parzelle als auch auf Gemeinschaftseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten und Beeinträchtigungen zu minimieren. Die Lagerung von Materialien außerhalb der Parzelle darf nicht zur Behinderung von anderen Pächtern oder zur Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen führen. Das abgelagerte Material auf Gemeinschaftsflächen ist mit einem Eigentumshinweis (Ga-Nr) kenntlich zu machen. Die Haftungspflichten bleiben beim Eigentümer.
- 6.13 Ungeklärte Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage nicht in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden.
- 6.14 Biotope sind geschützt und dürfen nach Landesnaturschutzgesetz M-V weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
- 6.15 Zum Schutz der Wasserversorgung vor Überlastung ist zur Bewässerung der Parzellen vorrangig Regenwasser zu verwenden. Die Dauernutzung von Beregnern ist nicht gestattet.

7 Ordnung und Sicherheit

- 7.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden. Eine die Nachbarn dauernd belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
- 7.2 Die Eingangstore der Anlage (Schlupftore) sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.04. ständig zu verschließen. In der übrigen Zeit ist der Verschlusszustand in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr zu gewährleisten. Die Tore sind ständig geschlossen zu halten.
- 7.3 Das Befahren der Gartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet – mit Ausnahme von Entsorgungsfahrzeugen für Abwasseranlagen und Energieversorgungsfahrzeugen. Die Zufahrtstore sind ständig zu verschließen. Zum Transport von sperrigen und schweren Gegenständen können der Vorstand und die Wegeobleute die Genehmigung zum Befahren erteilen. Das Befahren mit Kfz über 3,5 t kann nur auf dem Rosen-, Lilien- und Primelweg erfolgen. Die durch Befahren entstandenen Schäden auf den Wegen sind durch die Auftragsauslöser zu beseitigen.
- 7.4 Die jährliche Entsorgung der Abwasseranlagen ist grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu organisieren. Bei ausreichendem Bedarf unterstützt der Vorstand die Entsorgung durch Einführung von Entsorgungstagen auf der Grundlage von Verträgen mit den Entsorgungsfirmen. Auf Grund der Aufweichung der Wege in Regenperioden ist die Entsorgung möglichst in der Zeit vom 01.05. bis 30.06. durchzuführen.
- 7.5 In Notfällen und Gefahrensituationen kann zur Rettung von Leben und Gesundheit die Gartenanlage befahren werden. Die Schlüssel befinden sich in den Boxen neben dem Nord- und Osttor. Die Entnahme ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 7.6 Die Tore im Außenzaun zu den Parzellen sind ständig verschlossen zu halten. Die Pächter, die Tore im Außenzaun nutzen, sind für die ständige Verschlussicherheit verantwortlich. Bei

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

Verstößen gegen die Sicherheit der Gartenanlage sind vom Vorstand Sanktionen bis hin zur Beseitigung der Tore festzulegen.

- 7.7 Im Verein gelten ganzjährig folgende Ruhezeiten: in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. In diesen Zeiten dürfen keine Lärm verursachenden Arbeiten durchgeführt werden.
Lärm verursachende Arbeiten können in Anlehnung an die Geräte- und Maschinenlärmschutz - Verordnung von Mo - Sa von 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonntagen ist in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr Rasenmähen mit Elektro-Rasenmähern erlaubt. An Feiertagen sind keine Lärm verursachenden Arbeiten durchzuführen.
Vom 01. Oktober bis zum 30. April entfallen die Mittagsruhezeiten außer an Sonn- und Feiertagen.
- 7.8 Tonwiedergabegeräte sind nur in Zimmerlautstärke zu betreiben, so dass Pächter der Nachbarparzellen nicht gestört werden. Bei Lärmbelästigung oder auf Verlangen des Nachbarpächters ist die Lautstärke zu reduzieren.
- 7.9 Die Vermietung bzw. Weiterverpachtung sowie die Überlassung der Parzelle oder der Gartenlaube durch den Pächter an Dritte ist unzulässig.
- 7.10 Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten ist das Mitführen und die Benutzung von Waffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage (auch zur Schädlingsbekämpfung) nicht gestattet.
- 7.11 Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind grundsätzlich nur die bezeichneten Stellflächen zu benutzen.:
- Ost 1, gesicherter Stellplatz - 82 Stellplätze
 - Ost 2, am Haupttor - 30 Stellplätze
 - Ost 3, längs des Weges zum Haupttor - 15 Stellplätze
 - Süd, gegenüber Garten 11- 13 12 Stellplätze
 - West, am Westtor - 25 Stellplätze
 - Nord, am Nordtor - 45 Stellplätze
- 7.12 Vor den Zufahrtstoren ist das Abstellen von Kfz nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet.
- 7.13 Das Radfahren innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet.
- 7.14 Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnzelten, oder Booten
- 7.15 Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen. Brauchtumsfeuer auf Gemeinschaftsflächen, die durch den Verein organisiert werden und ordnungsgemäß beim Brandschutzamt der Hansestadt Rostock angemeldet sind, sind erlaubt. Dazu ist nur unbehandeltes Holz zu verwenden. Brauchtumsfeuer durch einzelne Pächter auf der Kleingartenparzelle sind nicht erlaubt.
- 7.16 Die Mehrzahl der Außenflächen ist verpachtet. Sie sind damit nicht der Gemeinschaftsfläche zugehörig und nur durch die Pächter zu nutzen.

8 Tier- und Kleintierhaltung

- 8.1 Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Die Haltung von Tieren sowie das Füttern frei lebender Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 8.2 Haus- und Heimtiere gehören nicht zum Pachtgebrauch eines Kleingartens. Werden sie dennoch in die Gartenanlage mitgebracht, dürfen sie zu keiner Zeit jemanden belästigen oder gefährden.
- 8.3 Die Pächter haben zu garantieren, dass sich die Haus- oder Heimtiere ausschließlich auf der eigenen Parzelle aufhalten und diese mit dem Pächter wieder verlassen. Beim Mitbringen von Katzen müssen der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte von den Tierhaltern gewährleistet werden. Die Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter.
- 8.4 Hunde und Katzen sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und in den Parzellen zu beaufsichtigen.
- 8.5 Das Mitbringen von gefährlichen Hunden in die Kleingartenanlage ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 8.6 Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen mit Hundekot sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen.
- 8.7 Bei Streitfällen ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren grundsätzlich zu untersagen.
- 8.8 Bienenhaltung ist erwünscht, wenn von ihr nach Lage und Umfang keine Belästigungen und Gefahren ausgehen. Es ist das Einverständnis des Vereinsvorstandes erforderlich.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

8.9 Für eine Kleintierhaltung (außer Bienenhaltung) darf keine zusätzliche bauliche Anlage errichtet werden.

9 Pächterwechsel

Bei einem Pächterwechsel ist gemäß Anhang 2 zu verfahren.

10 Verstöße

10.1 Der Vorstand hat die Einhaltung der Gartenordnung zu gewährleisten.

Er hat das Recht und die Pflicht entsprechende Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Parzellenpächter zu erteilen.

10.2 Werden Verstöße gegen die Gartenordnung nicht in der vom Vorstand gesetzter Frist abgestellt, kann der Vorstand die Mängel mit Mitteln des Vereins beseitigen. Die Kosten hat der Pächter zu tragen.

10.3 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach Aufforderung und nachfolgender schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Pkt. 2 oder 9 (1) Pkt. 1 Bundeskleingartengesetz ergeben.

11 Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.08.2008 beschlossen und am 24. 09. 2011 und am 24.09.2016 ergänzt.

Sie ersetzt den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2001.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

Anhang 1

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände (in Meter)

| | Reihen-ent- fernung | Abstand in der Reihe | Mindestentfernung von der Grenze |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Apfel, Niederstamm, (Stammhöhe bis 60 cm) | 3,50 -4,00 | 2,50 - 3,00 | 2,00 |
| Viertelstamm, (Stammhöhe 80 cm) | Einzelbaum | | 3,00 |
| Birne, Niederstamm | 3,00 -4,00 | 3,00 -4,00 | 2,00 |
| Viertelstamm | Einzelbaum | | 3,00 |
| Quitte | 3,00 -4,00 | 2,50 - 3,00 | 2,00 |
| Sauerkirsche, Niederstamm | 4,00 | 4,00 - 5,00 | 2,00 |
| Süßkirsche | Einzelbaum | | 4,00 |
| Pflaume, Niederstamm Zwetschge, Reneklode, Mirabelle | 3,50 -4,00 | 3,50 - 4,00 | 2,00 |
| Pfirsich, Aprikose -Niederstamm | 3,50 - 4,00 | 3,00 | 2,00 |
| Kiwi | Einzelbaum | | 3,00 |
| Weiki (Bayern-Kiwi) | 2,00 | 2,00 | 2,00 |
| Obstgehölze in Heckenform, als schlanke Spindeln oder andere kleinkronige Baumformen | | | 2,00 |
| Johannisbeere, schwarz | 2,50 | 1,50 - 2,00 | 1,25 |
| Jochel- oder Jostabeere Büsche und Stämmchen | 2,50 | 1,50 - 2,00 | 1,25 |
| Johannisbeere, rot und weiß | 2,00 | 1,00 - 1,25 | 1,00 |
| Stachelbeere, Büsche und Stämmchen | 2,00 | 1,00 - 1,25 | 1,00 |
| Himbeeren in Spaliererziehung | 1,50 | 0,40 - 0,50 | 0,75 |
| Brombeeren in Spaliererziehung Rankend | 2,00 | 2,00 | 1,00 |
| Kulturheidelbeere, Preiselbeere, Mai- oder Honigbeere | 2,50 | 1,00-1,50 | 1,00 |
| Ziergehölze, maximal 4,00 m Höhe | Einzelpflanzung | | 3,00 |
| maximal 2,50 m Höhe | Einzelpflanzung | | 1,00 |

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.

Anhang 2

Hinweise und Verfahrensweise beim Pächterwechsel

- 1 Die Absicht, den Garten aufzugeben, ist dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2 Jeder Garten ist vor einem Pächterwechsel durch einen zugelassenen Schätzer zu schätzen. Bei Übergabe des Gartens an den Ehepartner oder die Kinder reicht eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 3 Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sind alle offenen finanziellen Forderungen des Vereins, wie
 - Mitgliedsbeitrag,
 - Umlagen,
 - Zählerstand und die Zählernummer,
 - für das laufende Jahr noch nicht geleisteten Arbeitsstunden,
 - Versicherungsprämien,
 - Mietentgelte für Geräte oder Vereinsanlagenin einem Zusatz zum Kaufvertrag schriftlich festzuhalten und mit dem Kaufvertrag zu verrechnen.
- 4 Arbeitsstunden und Energieverbrauch werden nur einmal zum Jahresabschluss abgerechnet und werden deshalb mit dem neuen Pächter verrechnet.
- 5 Alle vorhandenen Vereinsunterlagen (Satzung, Gartenordnung, Bau-Unterlagen, Angaben über Lage der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen u. a.) sind zu übergeben.
- 6 Bis zum endgültigen Wechsel ist der abgebende Pächter weiterhin voll für die ordnungsgemäße Pflege seines Gartens verantwortlich und kann dazu auch mit allen Konsequenzen verpflichtet werden.
- 7 Die Schätzurkunde und der Kaufvertrag sind dem Vorstand vorzulegen.
- 8 Ein Pächterwechsel ist erst rechtskräftig, wenn der neue Pächter per Beschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde und der Pachtvertrag ausgefertigt ist.
- 9 **Bei Pächterwechsel ist nach folgender Reihenfolge zu verfahren:**
 - Information des Vorstandes über Absicht der Beendigung des Pachtverhältnisses,
 - Beseitigung von Mängeln/Abweichungen gem. Garten- und Laubenordnung auf der Parzelle,
 - Antragstellung auf Schätzung des Gartens,
 - Absprache über Nachfolger mit Vorstand führen, (Gibt es eine Warteliste für neue Pächter?)
 - Antrag auf Mitgliedschaft durch den neuen Pächter stellen,
 - Zahlung Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr durch neuen Pächter,
 - Bestätigung des neuen Pächters als Vereinsmitglied durch den Vorstand,
 - Abschluss des Kaufvertrages zwischen altem und neuem Pächter,
 - Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch den alten Pächter,
 - Meldung über Verkauf beim Finanzamt durch den alten Pächter,
 - Übergabe Kaufvertrag an den Vorstand,
 - Abschluss Pachtvertrag mit neuem Pächter u. Übergabe Vereins-Dokumente an den neuen Pächter durch den Vorstand.